

SATZUNG IBZ 20.2.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Internationales Begegnungszentrum Karlsruhe.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Aufgaben umfassen u.a.
 - Verwaltung und Betrieb der Einrichtung Internationales Begegnungszentrum (IBZ).
 - durch Informationsveranstaltungen und Aktivitäten zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Überwindung von Vorurteilen und zur Integration beitragen.
 - die Arbeit der Vereine und Gruppierungen unterschiedlicher nationaler Herkunft und damit die kulturelle Vielfalt fördern und zum Erfahrungsaustausch zwischen deutschen und nichtdeutschen Vereinen und Gruppierungen beitragen
 - mit seinen Aktivitäten einen Beitrag leisten zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und dabei die unterschiedlichen kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Auffassungen der verschiedenen Nationalitäten berücksichtigen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Vergütung für vertragliche Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennen und die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit gegenüber dem Vorstand ohne Angaben von Gründen schriftlich mitteilen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich gegen die Ziele und die Aufgaben des Vereins wendet. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entgegennahmen des Jahresberichts, des Finanzberichts und des Revisionsberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c. Entscheidung über die Haushaltspläne des IBZ
 - d. Entgegennahme des Berichts des Revisors
 - e. Wahl eines Revisors
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g. Neuaufnahme eines Mitglieds
 - h. Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
 - i. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorstand.
Der/die 1. Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer/innen werden jeweils in getrennter Wahl bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme. Davon abweichend hat die Stadt Karlsruhe vier Sitze mit je einer Stimme, wobei zwei der Sitze durch Mitglieder des AK Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe zu besetzen sind. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufung ist im Übrigen unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/er der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie binnen vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung gemäß Ziffer 1 Satz 3 erneut einberufen werden; für diese Mitgliederversammlung gilt Satz 2 nicht, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt ebenso für den Ausschluss oder die Neuaufnahme eines Mitglieds.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder – bezogen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung - dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt. Dabei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 Beisitzer/innen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vermögensverwaltung und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für seine Aufgabenerfüllung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall von einem/er der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat soll das Verständnis der Mieter des Vereins untereinander fördern und zu einem friedlichen Zusammenleben beitragen. Er berät und unterstützt den Verein in seinen Aufgaben und bei Problemen und Anliegen, die gemeinsame Interessen der Migrationsarbeit betreffen.

Der Beirat besteht aus 4 Personen. Zwei Personen wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Sie sollen sich in besonderer Weise der interkulturellen Begegnung verpflichtet fühlen. Zwei weitere Personen wählen die Dauermieter des Vereins für die Dauer von zwei Jahren. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Beirats haben das Recht beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10
Leiter/in der Einrichtung

Der Vorstand bestellt für den Verein einen Leiter/eine Leiterin. Der/die Leiter/in führt die laufenden Geschäfte des IBZ nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Geschäftsordnung. Der/die Leiter/in der Einrichtung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teil.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. § 7 Ziffer 6 der Satzung ist zu beachten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe 20.2.2013